

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 272

Probleme des § 1611 BGB

Von

Senta Bingener



Duncker & Humblot · Berlin

SENTA BINGENER

Probleme des § 1611 BGB

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 272

Probleme des § 1611 BGB

Von

Senta Bingener



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2000 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-10396-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Danksagung

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2000 von der juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Dieter Schwab danke ich für die Anregung zu diesem Thema, dessen Überlassung und die wohlwollende Korrektur. Letzteres gilt ebenso für den Zweitgutachter Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker.

Ich danke meiner Mutter und meinen Großeltern für die finanzielle Unterstützung und den Glauben an das Gelingen dieser Arbeit sowie diesen, meinem Bruder und den Freunden, die mein während der Erstellung der Arbeit nicht immer ausgeglichenes Wesen duldsam ertrugen und mir ihren gesunden und betreffend die vorliegende Materie unbefangenen Menschenverstand in Diskussionen zur Verfügung stellten.

Regensburg im Juli 2001

Senta Bingener

Inhaltsverzeichnis

Einführung und Problemstellung	15
<i>Erstes Kapitel</i>	
Historische Fassung und Intention	17
Abschnitt 1	
Die Situation vor Inkrafttreten des BGB	17
Abschnitt 2	
Die Entwürfe einer Verwirkungsnorm im Vorfeld des § 1611 BGB	20
A. Der Teilentwurf zum Familienrecht von Planck 1880	20
B. Der erste Entwurf (1490 I EI)	22
C. Die weiteren Entwürfe (EI ZustRedKom § 1490, E II § 1506, E II rev. § 1591, E III § 1589)	24
<i>Zweites Kapitel</i>	
Die Norm des § 1611 in ihrer Geltung bis 1969	25
Abschnitt 1	
Die Auslegung des § 1611 a. F. durch Literatur und Rechtsprechung	26
Abschnitt 2	
Die Bedeutung des § 1611 a. F.	27
<i>Drittes Kapitel</i>	
Die geltende Fassung des § 1611 BGB seit dessen Änderung durch das NEhelG von 1969	30
Abschnitt 1	
Gründe der Änderung und angestrebtes Ziel	30

Abschnitt 2

Das Verhältnis zu § 1618 a BGB

34

Abschnitt 3

Der materiellrechtliche Gehalt des § 1611 BGB unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung

35

A. Tatbestandliche Voraussetzungen des § 1611 Abs. 1 BGB	35
I. Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden § 1611 Abs. 1 Satz 1 1. Variante	36
1. Tatbestandliche Voraussetzungen	36
a) Bedürftigkeit	36
b) Eigenes sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten	43
aa) Schuldfähigkeit	43
bb) Sittliches Verschulden	46
c) Kausale Verknüpfung	48
aa) Kausalität im Sinne von condicio-sine-qua-non und Adäquanz	48
bb) Behandlung von Sonderfällen	49
2. Auslegung des Tatbestandes durch die Rechtsprechung – Fallgruppen	51
a) Von der Rechtsprechung bereits zu § 1611 entschiedene Fälle	52
aa) Arbeitsscheu	53
bb) Verschwendung von Kapital	54
cc) Alkohol- und Drogensucht bzw. deren unterlassene Behandlung	55
dd) Berufliche Orientierungslosigkeit	60
ee) Bedürftigkeit wegen (unehelicher) Elternschaft des Unterhaltsberechtigten	62
ff) Verzicht auf Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten	66
gg) Verlust des Arbeitsplatzes	69
b) Bislang nur im Zusammenhang mit § 1579 entschiedene Fallgruppen	71
aa) Analyse der situativen Vergleichbarkeit von § 1579 Nr. 3 und § 1611 Abs. 1 Satz 1 1. Variante	71
bb) Fallgruppen aus der Rechtsprechung	72
(1) Bedürftigkeit infolge mißglückten Selbstmordversuches	72
(2) Unterhaltsneurose	74
c) Noch nicht entschiedene, denkbare Fallgruppen	74
aa) Infizierung mit Aids und ähnlich gelagerten Krankheiten	74
bb) Verlust des Vermögens bzw. der Erwerbstätigkeit wegen Zugehörigkeit zu einer Sekte	75
cc) Risikosportarten	76
dd) Verlust von Forderungen durch Nichtgeltendmachung	77
ee) Unterlassene Heilbehandlung	78
II. § 1611 Abs. 1 Satz 1 2. Variante: Gröbliche Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber Unterhaltsverpflichteten	79
1. Systematische Einordnung	79
2. Erfasste Konstellationen	80
3. Tatbestandliche Voraussetzungen	81
a) Bestehen einer Unterhaltspflicht des Berechtigten gegenüber dem Pflichti-	

gen zu einem früheren Zeitpunkt	81
aa) Bestehen einer Unterhaltspflicht	81
bb) Anforderungen an die Unterhaltspflicht	83
(1) Gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht	83
(2) Barunterhaltspflicht oder Betreuungspflicht	84
(3) Umgangsrecht	86
(4) Volle oder anteilige Haftung	86
b) Gröbliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den jetzt Berechtigten	87
aa) Vernachlässigung	87
(1) Nichterfüllung	88
(2) Schlechterfüllung	88
bb) Gröblichkeit der Vernachlässigung	89
cc) Dauer des Zurückliegens der Vernachlässigung	91
4. Von der Rechtsprechung behandelte Fallkonstellationen	91
5. Verhältnis des § 1611 Abs. 1 Satz 1 2. Variante zur 3. Variante i. V. m. §§ 170 und 171 StGB	93
III. § 1611 Abs. 1 Satz 1 3. Variante: Vorsätzliche schwere Verfehlung gegenüber Unterhaltspflichtigem oder dessen nahem Angehörigen	94
1. Tatbestandliche Voraussetzungen	94
a) Vorsätzliche schwere Verfehlung	94
aa) Verfehlung	95
(1) Begriff der Verfehlung	95
(2) Verfehlender	95
(3) Schuldfähigkeit	96
(4) Erforderlichkeit der Strafbarkeit des Verhaltens	96
bb) Vorsätzlich	96
cc) Rechtswidrigkeit	97
dd) Schwere	97
dd) Die Bedeutung des Zeitmomentes für die Beurteilung einer Verfehlung	99
ee) Abgrenzung zur 1. Variante „sittliches Verschulden“	100
b) Gegenüber Unterhaltspflichtigem oder nahem Angehörigen	100
aa) Unterhaltspflichtigem	101
bb) Nahem Angehörigen	101
(1) Begriff des nahen Angehörigen	101
(2) Praktische Umsetzung der abstrakten Begrifflichkeit	105
(3) Erkennbarkeit	109
2. Fallgruppen von Verfehlungen	109
a) Von der Rechtsprechung bereits anerkannte Fälle	110
aa) Anschwärzen beim Arbeitgeber	110
bb) Bedrohungen	111
cc) Beleidigungen/Kränkungen	111
dd) Seelische Belastungen	113
ee) Schädigung des Eigentums und des Vermögens	113
ff) Erschleichen unberechtigter Unterhaltsleistungen in erheblichem Umfang	113
gg) Verletzung elterlicher Pflichten	115

hh) Kontaktverweigerung	117
ii) Absichtliches Nichtheiraten	130
jj) Sonstiges	131
b) Bisher nur zu anderen Vorschriften entschiedene Fälle	132
aa) Unbegründeter Antrag auf Betreuung	132
bb) Nichtinformation über für den Unterhalt wesentliche Umstände, insbesondere Einkünfte	133
c) Noch nicht entschiedene, denkbare Fälle	135
aa) Abtreibung	135
bb) Entlassen Minderjähriger in die Volljährigkeit mit erheblichen finanziellen Belastungen	135
cc) Unterlassen notwendiger Aktivitäten	136
dd) Verschweigen wichtiger Informationen zur Abstammung	137
ee) Verweigerung üblicher innerfamiliärer Manipulationen	139
ff) Verzicht auf Unterhaltsanspruch gegen Ex-Ehegatten	140
gg) Adoption durch Nicht-Familienangehörige bzw. deren Versuch durch Volljährige	140
d) Natur des Schutzes	141
B. Rechtsfolge § 1611 Abs. 1 Satz 1 a. E. und Abs. 1 Satz 2 BGB	142
I. Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit § 1611 Abs. 1 Satz 1 a. E.	143
1. Der Begriff des Unterhaltsbeitrages	143
2. Bemessung des nach Abs. 1 Satz 1 billigen Unterhaltsbeitrages	145
a) Richtiger Ausgangspunkt des Abwägungsvorganges	145
b) Die Billigkeitsabwägung	146
aa) Das Wesen der Billigkeit	146
bb) Die Billigkeitsabwägung des § 1611 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die einzustellenden Faktoren	147
c) Die von der Rechtsfolge des § 1611 Abs. 1 Satz 1 erfaßten Positionen	149
II. Unterhaltsausschluß bei grober Unbilligkeit § 1611 Abs. 1 Satz 2	150
1. Allgemeine Voraussetzungen und Anforderungen	151
2. Abgrenzungskriterien und einzelne Fallgruppen aus der Rechtsprechung	153
III. Der zeitliche Umfang der Rechtsfolge des Abs. 1	155
1. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtsfolge	156
a) Generelle Festlegung des Zeitpunktes	156
b) Genauer Zeitpunkt	158
2. Die Dauer des Anhaltens der Rechtsfolge des § 1611	160
a) Möglichkeit des beschränkten Ausspruches im Urteil	161
b) Mögliche notwendige Veränderungen der Rechtsfolge	162
c) Möglichkeit der Beseitigung der Rechtsfolge durch Verzeihung	164
aa) Notwendigkeit der Dogmatisierung der Verzeihung	164
bb) Möglichkeit der Verzeihung	165
cc) Anforderungen an die Ausprägung der Verzeihung	166
dd) Von der Rechtsprechung entschiedener Fall	170
3. Das Verhältnis des § 1611 zu allgemeinen Erwägungen aus § 242 BGB	171
C. Keine Anwendung auf Minderjährige § 1611 Abs. 2 BGB	177
I. Gründe für die Einfügung des Abs. 2	177
II. Der hinter § 1611 Abs. 2 stehende Gedanke	177
III. Geltungsbereich des Abs. 2	179

1. Der systematische Standort der Prüfung	179
2. Anforderungen des Abs. 2	180
a) Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern	180
aa) Analoge Anwendung auf Großeltern	180
bb) Konsequenzen für die von Abs. 2 erfaßten Konstellationen	181
b) Minderjährigkeit der Kinder	182
c) Unverheiratetsein der Kinder	185
IV. Das Verhältnis des § 1611 Abs. 2 zu anderen Vorschriften	186
1. Das Verhältnis zum Unterhaltsbestimmungsrecht nach § 1612 Abs. 2	187
2. Das Verhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht nach § 1631 (bzw. § 1671) ..	187
V. Aussagen der Rechtsprechung zu § 1611 Abs. 2	189
D. Die Beweislastverteilung innerhalb des § 1611	189
I. Die Beweislast hinsichtlich und innerhalb der Tatbestandsvarianten des § 1611	
Abs. 1 Satz 1	191
1. 1. Variante: Bedürftigkeit durch eigenes sittliches Verschulden	191
2. 2. Variante: Gröbliche Unterhaltspflichtverletzung gegenüber jetzt Pflichtigem	193
3. 3. Variante: Schwere Verfehlung gegenüber dem Pflichtigen oder nahem Angehörigen	193
II. Verzeihung des Verhaltens	195
III. Zeitpunkt des mißbilligten Verhaltens – Eingreifen des § 1611 Abs. 2	195
IV. Die Rechtsfolge des § 1611 Abs. 1, insbesondere die Billigkeitsabwägung	195
V. Veränderung der Umstände oder der Billigkeitsabwägung	196
E. Die in § 1611 Abs. 3 normierte Fernwirkung	197
I. Grundgedanke des Abs. 3	197
II. Inhalt des Abs. 3	197
III. Modalitäten der Geltendmachung des Abs. 3	203
F. Das Verhältnis des § 1611 zu Regelungskomplexen außerhalb des BGB	203
I. Das Verhältnis zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	203
II. Das Verhältnis zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)	206
III. Das Verhältnis zu einer möglichen Förderung nach dem BAföG	208
G. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 1611	211
I. Entsprechende Anwendung kraft ausdrücklichen gesetzlichen Verweises § 16151	
Abs. 3	211
II. Analoge Anwendung bei Nichtakzeptanz von Barunterhalt	213
III. Entsprechende Anwendung des § 1611 Abs. 3 auf § 1579	214
H. Die analoge Anwendung des § 1579 auf § 1611	215

Abschnitt 4

Der rechtstechnische Charakter des § 1611	216
A. Notwendigkeit einer rechtlichen Qualifikation	216
B. Versuch der Einordnung in die gesetzliche Systematik	216
C. Charakteristik des Ausschlußgrundes sui generis	219

Abschnitt 5

Besonderheiten des § 1611 BGB im Prozeß 219

- A. Auskunftsklage trotz § 1611 219
 B. Richtige Klage für die Geltendmachung des § 1611: § 323 oder § 767 ZPO 223

Abschnitt 6

**Gründe des Rechtsprechungsschubes im Bereich des § 1611 BGB –
Einfügung des § 1618a BGB oder geänderte gesellschaftliche Realität?** 230

Abschnitt 7

**Entsprechung von Anspruch und (Rechts-)Wirklichkeit –
Zeitigte die Änderung den gewünschten Erfolg?** 231

Abschnitt 8

**Weitere künftig zu erwartende Einflüsse der gesellschaftlichen Realität
auf die Auslegung des Tatbestandes** 233*Viertes Kapitel***Versuch einer systematisierten Anwendung des § 1611 BGB
anhand der Besonderheiten der erfaßten Konstellationen** 236

Abschnitt 1

Die Typologie der Fallgruppen des § 1611 BGB 236

Abschnitt 2

Entwicklung einer Anwendungsanleitung unter Berücksichtigung dessen 243**Zusammenfassung** 248**Anhang I: Tabellarische Übersicht über die zu § 1611 BGB ergangenen Entscheidungen** 249**Anhang II: Übersicht über die Darlegungs- und Beweislastverteilung bei § 1611 BGB** 257**Entscheidungsregister** 260**Literaturverzeichnis** 264**Stichwortverzeichnis** 272

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
a. l. i. c.	actio libera in causa
a. M.	andere(r) Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BT-DS	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
DAV	Der Amtsvormund
Einl.	Einleitung
entspr.	entsprechende(r, s)
f.	folgende
FamRZ	Familienrechtszeitung
FamS	Familiensenat
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FRES	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
h. A.	herrschende(r) Ansicht
h. L.	herrschende(r) Lehre
h. M.	herrschende(r) Meinung

i. d. R.	in der Regel
i. d. S	in diesem Sinne
i. R. d.	im Rahmen der, des
JR	Juristische Rundschau
Kap.	Kapitel
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
MDR	Monatsschrift Deutsches Recht
Mot.	Motive
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NEhelG	Nichtehelichengesetz
n. F.	neue(r) Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
PKH	Prozeßkostenhilfe
RG	Reichsgericht
RGRK	Reichgerichtsrätekommentar
rkr.	rechtskräftig
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Sozialhilfe
SHT	Sozialhilfeträger
StGB	Strafgesetzbuch
strg.	strittig
TE	Teilentwurf
Te-FamR	Teilentwurf Familienrecht
UA	Unterhaltsanspruch
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von, vor
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZS	Zivilsenat
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung und Problemstellung

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist § 1611 BGB, die Norm, die in Literatur und Rechtsprechung terminologisch als Regelung der „Verwirkung“ des Unterhaltes zwischen Verwandten bezeichnet wird. Da das Wesen der Rechtsfolgen des § 1611 mit den Charakteristika der Verwirkung, wie sich zeigen wird, nicht harmoniert, ist die Bezeichnung als *Beschränkungs-* oder *Ausschlußtatbestand* adäquater.

In praktischer und infolgedessen auch inhaltlicher Hinsicht führte § 1611, der in seiner derzeitigen Fassung dieses Jahr seinen 31. und insgesamt – mit dem BGB – den 100. Geburtstag feiert, bis in die 80er Jahre ein Schattendasein. Dies wird bei einem Vergleich mit seinem Pendant § 1579, dem sich mehrere Abhandlungen widmen, besonders deutlich. Ein Grund dafür liegt wohl darin, daß die vermehrte Tendenz zu Scheidungen zunächst eine Häufung der Berufung auf § 1579 nach sich zog und erst zeitversetzt gleichsam als Echo in der nächsten Generation § 1611 begründet. So wurde ihm 1977 bescheinigt, daß er als Ausnahmevorschrift *kaum eine Bedeutung* habe, und noch in einem Lehrbuch des Unterhaltsrechtes aus dem Jahr 1983 findet sich die Äußerung, daß § 1611 in der Praxis *keine Rolle* spiele.

Dies änderte sich ab Anfang der 80er Jahre zunächst langsam, bis dann eine kleine „Entscheidungsflut“ einsetzte. Nachdem es zunächst überwiegend um verschiedenste Ausprägungen der 2. Variante des § 1611 Abs. 1, der sittlich verschuldeten Bedürftigkeit, gegangen war, wechselte der Gegenstand des Vorbringens zunehmend zur 3. Variante, der schweren vorsätzlichen Verfehlung. Innerhalb derer wurden ab Anfang der 90er Jahre besonders Fälle der sog. Kontaktverweigerung volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern bekannt. Diese entfachten zunächst eine lebhafteste Diskussion über ihre Beurteilung. Darüberhinaus waren sie aber – und das ist das Wesentliche – der Auslöser vermehrter Auseinandersetzung mit dem Gegenstand des § 1611, dem verwandtschaftlichen Verhältnis und der hieraus resultierenden Toleranz.

Die nicht nur auf juristischem Terrain angesiedelte Diskussion darum ist Ausgangspunkt der Beurteilung, ob ein Verhalten eines Familienmitgliedes das angestrebte „Soll“ in einer Familie erreicht. Dessen Definition wiederum ist aber geprägt von gesellschaftlichen, sozialen, philosophischen, psychologischen und nicht zuletzt emotionalen Erwägungen. Dementsprechend kontrovers waren dann auch Diskussion und Ergebnisse. Der Streit um die Kontaktverweigerung beruhigte sich zwar nach einigen Jahren mit im wesentlich einhelligem Ergebnis, daß eine solche allein grundsätzlich nicht den Unterhaltsausschluß bewirken kann. Es blieb aber das Dilemma, daß *jedes (Fehl)verhalten* unter dem Aspekt des stets geforderten *schwe-*

ren, die Aufrechterhaltung eines Unterhaltsanspruches unerträglich machenden Verstößes gegen die verwandtschaftliche Solidarität nur in Abhängigkeit vom angestrebten Idealverhalten beurteilt werden kann. Das wiederum hängt ab vom gesellschaftlich herrschenden Zustand der Familie und deren interner Solidarität. Selbst wenn geklärt wäre, wie das ideale familiäre Verhalten auszusehen hätte, wäre immer noch unklar, ob und inwieweit dies nicht für die verschiedensten familiären und familienähnlichen Lebensformen, in denen Verwandte sich heute befinden, der Modifizierung bedürfte. Des weiteren sind derartige Wertungen stark moralisch beeinflusst. Daß sie daher insgesamt schwierig und trotz aller Abgrenzungs- und Definitionsversuche auch im Ergebnis selten eindeutig sein werden, drängt sich schon nach diesen kurzen Anmerkungen auf, wird aber im Laufe des Abfassens einer solchen Abhandlung noch klarer.

Diese Arbeit unternimmt nach und neben der Behandlung der zahlreichen, sich um § 1611 rankenden dogmatischen Fragen und der zugänglichen Entscheidungen, den Versuch, den verschiedenen Verhaltensweisen unter Berücksichtigung der psychologischen und sozialen Besonderheiten auch juristisch durch eine angemessene Wertung innerhalb des § 1611 Rechnung zu tragen. Das generelle Problem bei der Behandlung des § 1611, seine Grenzlage zwischen Moral und Recht, läßt die Beurteilung besonders in der forensischen Praxis mit juristischen Maßstäben trotzdem schwierig bleiben.

Darüberhinaus muß bei jeder Betrachtung des § 1611 stets der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Häufigkeit seiner Geltendmachung einerseits ein Indikator für den Zustand der Familie und deren Wertigkeit in der Gesellschaft ist, und andererseits dessen Handhabung durch die Gerichte wiederum Impulse für das Verständnis der Solidarität liefern kann. Insoweit sei nur eine in der Literatur zitierte Schlagzeile des Kölner Express in Konsequenz einer Entscheidung zu § 1611 „Enkel muß Opa nicht grüßen“ angeführt.¹

Das Resümee der Abhandlung besteht nach dem Versuch möglichst umfassender Ergründung des Gehaltes und des Anwendungsstatus des § 1611 in der Aufforderung, den erst 80 Jahre nach seiner Schaffung „erwachten“ § 1611 aufgrund der, mit konträrem Ergebnis vielbeschworenen Solidarität weitgehend wieder „einzuschließen“.

¹ Zitiert nach *Büttner*, FamRZ 1998, 406.

Erstes Kapitel

Historische Fassung und Intention

In diesem Teil der Abhandlung soll die Entwicklung der Beschränkung des Verwandtenunterhaltes von ihren Wurzeln über die Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis zu ihrer Fassung in diesem dargestellt werden. Dies möge der historischen Untermauerung der Thematik sowie größerer Verständlichkeit der Schilderung von Inhalt und Intention der aktuellen Gesetzeslage dienen. Nach einem kurzen Blick auf die insoweit bestehende Situation in Deutschland vor Beginn der Bemühungen um eine einheitliche Kodifikation werden die einzelnen Entwürfe der Norm im Zuge deren Schaffung bis zum Inkrafttreten des BGB dargestellt.

Abschnitt 1

Die Situation vor Inkrafttreten des BGB

Der erste Abschnitt widmet sich einem Ausflug zur rechtlichen Situation des Verlustes des Unterhaltsanspruches von Verwandten infolge unangemessenen Verhaltens vor Inkrafttreten des BGB.

Die ältere Auffassung im gemeinen Recht ging davon aus, daß das natürliche Recht es den Eltern unter keinen Umständen erlaube, ihr hilfloses Kind¹ gänzlich zu verstoßen und traf deswegen folgende Unterscheidung: Während der notdürftige Lebensunterhalt (die sog. *alimenta naturalia*) dem hilflosen Kinde ungeachtet aller Verfehlungen nicht entzogen werden könne, könne der Anspruch auf den reichlichen, nach Stand und Vermögen zu bemessenden Unterhalt (die sog. *alimenta civilia*) wegen unkindlichen Verhaltens versagt werden.² Diese hinsichtlich des Umfanges verwandtschaftlicher Unterhaltspflicht als *streng* zu qualifizierende Auffassung lag gleichzeitig im Interesse der öffentlichen Armenpflege. Dieses Interesse sollte allerdings nicht überbewertet werden, da der Anwendungsbereich des Versagungsgrun-

¹ Wobei darauf hingewiesen werden muß, daß der Begriff „Kind“ auch damals unabhängig vom Alter lediglich zur Kennzeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses verwendet wurde, so daß Vergleichbarkeit mit der heutigen Situation gegeben ist.

² So z. B. OLG Kassel, Urt. v. 2.12.1880, Seuffert's Archiv Bd. 37 Nr. 39 mit folgender Argumentation: die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern ist eine aus dem Naturband der Blutsgemeinschaft entspringende Verpflichtung, die nicht durch einen auf menschlichem Willen beruhenden Vorgang gänzlich aufgehoben werden kann.